



REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG

HANDELSAKADEMIE

AUFBAULEHRGANG

KOLLEG

Information

Allgemeine Terminübersicht

Hauptprüfungen nach SchUG § 36 Abs. 2

erstmaliges Antreten:

innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin);

sonst:

innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres,

innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar bzw.

innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres

Beachte:

a) Zeitdauer zwischen Ende der Klausurprüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung (SchUG § 35 Abs. 2): mindestens 3 Wochen

b) Sonderregelung für 4-semesterige Kollegs (Prüfungsordnung BMHS § 7 Abs. 2): wegen der lehrplanmäßig vorgesehenen Ferialpraxis nach dem vierten Semester gilt für das erstmalige Antreten:

Hauptprüfung oder Teile können auch innerhalb der ersten sechs Wochen des der Ausbildung folgenden Halbjahres stattfinden;

sonst:

innerhalb der ersten sechs Wochen eines Halbjahres.

Hauptprüfungen nach SchUG-B § 35 Abs. 2

erstmaliges Antreten:

innerhalb der letzten acht Wochen des letzten Semesters (Haupttermin);

sonst:

innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres bzw.

innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres.

Beachte:

a) Zeitdauer zwischen Ende der Klausurprüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung (SchUG-B § 35 Abs. 2): mindestens 3 Wochen

b) Vorgezogene Teilprüfungen nach SchUG-B § 35 Abs. 4: Einzelne Teilprüfungen können vor dem Haupttermin als „vorgezogene Teilprüfungen“ am Ende desjenigen Semesters (innerhalb der letzten acht Wochen) abgelegt werden, in dem der Pflichtgegenstand abgeschlossen wurde.

Abschlussarbeit (Prüfungsordnung BMHS § 9 Abs. 5):

Aufgabenstellung:

innerhalb der ersten vier Wochen des letzten Semesters.

Diplomarbeit (Prüfungsordnung BMHS § 9 Abs. 6):

Aufgabenstellung:

innerhalb der ersten acht Wochen des vorletzten Semesters;

Abbruch (aus nicht beim Prüfungskandidaten gelegenen Gründen):

bis spätestens Ende des vorletzten Semesters.

Fachspezifische Themenstellung (Prüfungsordnung BMHS § 10 Abs. 4):

Festlegung:

bis zum Ende der ersten Woche des letzten Semesters.

Zuteilungsgebiete/-gegenstandsbereiche (Prüfungsordnung BMHS § 11 Abs. 2):

spätestens zu Beginn des letzten Semesters.

Prüfungstermine für die mündliche Prüfung (Prüfungsordnung BMHS § 11 Abs. 2):

Bekanntmachung durch Anschlag frühestmöglich im Schuljahr.

Abgabe der Abschlussarbeit oder Diplomarbeit (Prüfungsordnung BMHS § 11 Abs. 4):

am letzten Tag der Klausurprüfung.

Teilbeurteilung der Klausurprüfung (Prüfungsordnung BMHS § 11 Abs. 5):

Bekanntgabe der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ frühestmöglich, spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung.

INHALT

	Seite
Vorwort	3
1. Abschnitt: Die Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie	
1.1 Leitgedanken	4
1.2 Struktur der Reife- und Diplomprüfung	4
1.3 Struktur der Diplomprüfung	5
2. Abschnitt: Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden [...] höheren Schulen	6
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	§ 1 6
Begriffsbestimmungen	§ 2 6
Umfang der abschließenden Prüfung	§ 3 7
Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete	§ 4 7
Jahres- bzw. Semesterprüfung	§ 5 8
Zusatzprüfung zur Reifeprüfung	§ 6 10
[Prüfungskommission]	11
Prüfungstermine	§ 7 12
Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabenstellungen	§ 8 13
Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der Klausurprüfung	§ 9 13
Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung	§ 10 14
Durchführung der abschließenden Prüfung	§ 11 16
[Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung] - SchUG	§ 38 (1) (2) 18
[Beurteilung gemäß Leistungsbeurteilungsverordnung] - LBVO	§ 14 - 16 19
[Prüfungszeugnisse] - SchUG	§ 39 23
[Wiederholung von Teilprüfungen] - SchUG	§ 40 23
2. Teil: Besondere Bestimmungen	
13. Abschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie	25
Klausurprüfung	§ 37 25
Mündliche Prüfung	§ 38 27
14. Abschnitt: Diplomprüfung am Kolleg für Handelsakademien	
Klausurprüfung	§ 39 29
Mündliche Prüfung	§ 40 29
3. Teil: Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	§ 54 30
Außerkräfttreten	§ 55 30
Übergangsbestimmungen	§ 56 30
Formular – Nichtbestehen der abschließenden Prüfung	31
Register	32

VORWORT

Die vorliegende Handreichung zur Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie und am Aufbaulehrgang sowie für die Diplomprüfung am Kolleg für Handelsakademien¹ dient zur besseren Durchführung der Prüfungen und soll beitragen, ein höheres Maß an Rechtssicherheit an den Schulen zu schaffen. Grundlage bildet die Verordnung über die „Abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“, BGBl. II Nr. 70/2000. Durch diese Verordnung wurde die Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 116/1998, novelliert und wiederveröffentlicht.

Die Vielfalt der früheren Prüfungsvorschriften wurde durch die Zusammenfassung aller bisherigen Prüfungsvorschriften bereits in der Verordnung abschließende Prüfungen 1998 geändert. Durch diese Novellierung wurde eine Deregulierung erreicht, die dem Schulleiter bzw. dem Prüfungsvorsitzenden ein höheres Maß an Verantwortung überträgt. Die Möglichkeit, gewisse Regelungen auf die konkrete Situation an der Schule abzustellen, führt einerseits zu einer Dezentralisierung, ohne jedoch die österreichweite Einheitlichkeit der abschließenden Prüfung in Frage zu stellen, andererseits zu einer angestrebten Vereinfachung der Verwaltung.

In dieser Handreichung sind nur Bestimmungen der genannten Verordnung enthalten, welche die Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie betreffen (grau hinterlegt). Für die abschließende Prüfung an der Handelsakademie nicht geltende Bestimmungen wurden weggelassen und deren Entfall mit zwei Punkten in eckigen Klammern gekennzeichnet. Soweit aus Verständnisgründen Ergänzungen notwendig waren, wurden diese ebenfalls in eckige Klammern gesetzt. Die für die Handelsakademie (den Aufbaulehrgang) geltenden Bestimmungen werden durch jene ergänzt, die sich im SchOG und SchUG sowie in der LB-VO auf diese abschließende Prüfung beziehen.

- Als Einfügung an entsprechender Stelle: durch kleinere Schrift gekennzeichnete relevante Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und der Leistungsbeurteilungsverordnung;
- Soweit erforderlich, werden Erläuterungen der pädagogischen Fachabteilung im Anschluss an die einzelnen Paragraphen in Kursivschrift angefügt
- Ein alphabetisches Register (ab Seite 32)

Auf nachstehend angeführte Handreichungen wurde bei den Erläuterungen verwiesen:

- Kommentar zu den Lehrplänen 1994, BMUK, 1. Auflage,
- Handreichung für das Prüfungsgebiet „Deutsch“, BMUK, November 1998 (nach wie vor gültig: Änderung der Terminologie beachten),
- Handreichung für das Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“, BMUK, November 1997,
- Handreichung für das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“, BMUK, November 1997,
- Handreichung für die Erstellung der Projektarbeit an Handelsakademien, BMUK, April 1998 und
- Handreichung für die formale Gestaltung und den Aufbau der Projektarbeit an Handelsakademien, BMUK, April 1999.

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Handreichung gelten sowohl in ihrer weiblichen als auch in ihrer männlichen Form.

Es ist beabsichtigt, diese Handreichung jeweils auf den neuesten Stand zu bringen. Es wird deshalb ersucht, Vorschläge betreffend eventueller Ergänzungen dem BMUK, Abt. II/3, bekannt zu geben.

¹ Mit dem Rundschreiben Nr. 52/1997 (GZ 12.740/9-SLII/97) wurden die Sonderformen an berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht im SchUG-B geregelt sind, schulversuchsweise dem SchUG-B unterstellt. Das heißt, dass die Diplomprüfung am Kolleg den SchUG-B Regelungen folgt; diese sind jedoch in gegenständlicher Broschüre, um Missverständnisse zu vermeiden, nicht abgedruckt (das SchUG-B wurde mit BGBl. I Nr. 99/1999 novelliert).

1. Abschnitt: Die Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie

1. Leitgedanken

Struktur und Inhalt der neuen Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie wurden von einer Arbeitsgruppe, die sich aus Landesschulinspektoren, Direktoren und Lehrern der kaufmännischen mittleren und höheren Schulen zusammensetzte, erarbeitet. Diese neugestaltete Prüfung bietet den Abschluss der im Jahre 1994 angelaufenen Reform der kaufmännischen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und soll die wesentlichen Reformgedanken sichtbar machen.

Die im Jahre 1996 eingeführte Bezeichnung „Reife- und Diplomprüfung“ soll zum Ausdruck bringen, dass im Sinne der Integration von Allgemeinbildung und Berufsbildung (Qualifikation) die allgemeine Studienberechtigung und der Zugang zu höheren kaufmännischen Berufen gewährleistet sind. Aus diesem Grunde bildet diese Prüfung eine nicht trennbare Einheit.

Es wurden nachstehende Leitlinien realisiert:

1. Die Schwerpunkte der Ausbildung, nämlich Allgemeinbildung, Fremdsprachen und kaufmännische Berufs(aus)bildung sollen in annähernd gleichem Ausmaß Inhalt dieser Prüfung sein.
2. Neben den kognitiven Lehrzielen sollen auch die fächerübergreifenden Fähigkeiten der Absolventen in der Gestaltung der Reife- und Diplomprüfung Berücksichtigung finden. Die im neuen Lehrplan verstärkte enthaltene Sozial- und Methodenkompetenz sollen auch in der neuen Reife- und Diplomprüfung sichtbar werden.
3. Der berufsbezogene Teil der Reife- und Diplomprüfung soll den Anforderungen der „Diplomprüfung“ gerecht werden. Die Fähigkeit, die Kenntnisse und Fertigkeiten fächerübergreifend und anwendungsbezogen einzusetzen, soll im Vordergrund stehen. Taugliche Instrumente sind Projekte und Fallstudien.
4. Die neue Reife- und Diplomprüfung soll den einzelnen Kandidaten verschiedene Wahlmöglichkeiten bieten (mehr Flexibilität als bisher).

2. Struktur der Reife- und Diplomprüfung

Die Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie und dem Aufbaulehrgang besteht aus einer Hauptprüfung, die eine Klausurprüfung und eine mündliche Prüfung umfasst; insgesamt besteht die Prüfung aus 6 Teilprüfungen.

Um den Anlagen, Neigungen sowie den zukünftigen Berufs- und Studiumsabsichten des Prüfungskandidaten besser zu entsprechen, wurden die Wahlmöglichkeiten grundsätzlich erweitert.

Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Der Prüfungskandidat kann zwischen „Mathematik und angewandte Mathematik“ und „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“ wählen.
2. Wählt der Prüfungskandidat „Mathematik und angewandte Mathematik“, so kann er das Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Teilprüfung wählen (Variante 1 und 4).
3. Wählt der Prüfungskandidat die „Zweite lebende Fremdsprache“, so muss eine der beiden Fremdsprachen schriftlich, die andere mündlich gewählt werden (Variante 2 und 3).
4. Das mündliche Wahlfach kann aus einer umfangreichen Liste von Prüfungsgebieten bestimmt werden (§ 38).

Es bestehen folgende verpflichtende Prüfungsgebiete:

1. Deutsch (schriftliche Klausurarbeit),

2. Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit (schriftliche Klausurarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit),
3. Englisch einschließlich Wirtschaftssprache (schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Teilprüfung),
4. Mathematik und angewandte Mathematik (schriftliche Klausurarbeit) bzw. Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache (schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Teilprüfung),
5. Betriebswirtschaftliches Kolloquium (mündliche Teilprüfung),
6. Wahlfach.

Auf Grund der dargestellten Struktur hat der Prüfungskandidat entweder 3 schriftliche Klausurarbeiten und 3 mündliche Teilprüfungen (Variante 1-3) oder 4 schriftliche Klausurarbeiten und 2 mündliche Teilprüfungen abzulegen (Variante 4).

Zusammenfassende Übersicht:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
schriftlich	D BDA MAM -	D BDA E -	D BDA ZLF -	D BDA E M
mündlich	BKO W E	BKO W ZLF	BKO W E	BKO W -

3. Struktur der Diplomprüfung

	V 1	V 2
schriftlich	E BDA	ZLF BDA
mündlich	ZLF BKO	E BKO

Abkürzungen:

- D = Deutsch
- E = Englisch einschließlich Wirtschaftssprache
- MAM = Mathematik und angewandte Mathematik
- W = Wahlfach
- ZLF = Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache
- BDA = Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit (umfasst die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen“)
- BKO = Betriebswirtschaftliches Kolloquium [ausgehend von der vom Schüler erstellten Projektarbeit (das ist die fachspezifische Themenstellung gemäß vorliegender Verordnung)]; das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ umfasst den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, dem bzw. denen die vom Schüler erstellte Projektarbeit inhaltlich zuzuordnen ist.

2. Abschnitt:

**Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den
berufsbildenden [...] höheren Schulen
BGBl. II Nr. 70/2000 vom 24. Februar 2000**

*Prüfungsordnung
BMHS § 1*

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/1999, [...] wird verordnet:

1. Teil**Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung gilt

1. für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten berufsbildenden [...] höheren Schulen.
2. [...]
3. für die Sonderformen der in de[r] Z 1 [...] genannten Schulen.

Begriffsbestimmungen

*Prüfungsordnung
BMHS § 2*

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung [ist] unter abschließender Prüfung die Reife- und Diplomprüfung [und] die Diplomprüfung [...] an [berufsbildenden höheren Schulen] [...] zu verstehen.

(2) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten auch in ihrer weiblichen Form.

*SchUG § 34
Abschließende Prüfung*

§ 34 SchUG lautet:

(1) Abschließende Prüfungen bestehen aus

1. einer Hauptprüfung oder
2. [...]

(2) [...]

(3) Hauptprüfungen bestehen aus

1. einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und
2. einer mündlichen Prüfung.
[...]

(4) Der zuständige Bundesminister hat für die betreffenden Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) nach deren Aufgaben und Lehrplan sowie unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung durch Verordnung die Prüfungsform gemäß Abs. 1 bis 3 festzulegen.

*Prüfungsordnung
BMHS § 3
Umfang der Prüfung*

Umfang der abschließenden Prüfungen

§ 3. (1) Die abschließende Prüfung umfasst die im 2. Teil für die einzelnen Schularten [...] genannten Prüfungsgebiete.

(2) Das Prüfungsgebiet „Religion“ bzw. ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der Pflichtgegenstand „Religion“ bzw. der betreffende Freigegegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung [...] über jene Schulstufen nachgewiesen wird, in denen der Pflichtgegenstand „Religion“ bzw. der betreffende Freigegegenstand nicht besucht wurde.

(3) Prüfungskandidaten sind auf Antrag von der Ablegung der abschließenden Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten zu befreien, wenn sie das betreffende Prüfungsgebiet an einer anderen Schulart (Form, Fachrichtung) im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung [oder] einer Befähigungsprüfung [...] bereits mit Erfolg abgelegt haben und der Schulleiter die Gleichwertigkeit der Prüfung feststellt.

*Prüfungsordnung
BMHS § 4
Umfang und Inhalt
der Prüfungsgebiete*

Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete

§ 4. (1) Ein Prüfungsgebiet umfasst

1. den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Unterrichtsgegenstandes, sofern im 2. Teil [...] nicht anderes bestimmt wird¹⁾, oder
2. den gesamten Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes einer allfälligen Zusatzprüfung zur Reifeprüfung.²⁾

(2) Ist für eine Schule neben der deutschen Sprache eine weitere Sprache gleichberechtigt als Unterrichtssprache vorgesehen, so sind beide Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang bei der abschließenden Prüfung zu verwenden.³⁾

Erläuterungen:

1) In der Regel entspricht das Prüfungsgebiet der Bezeichnung eines Unterrichtsgegenstandes (z.B. Deutsch). Von diesem Prinzip weichen folgende Prüfungsgebiete ab:

- **Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit** (umfasst die Unterrichtsgegenstände Betriebswirtschaft und Rechnungswesen),
- **Betriebswirtschaftliches Kolloquium** (umfasst den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, dem bzw. denen die vom Schüler erstellte Projektarbeit inhaltlich zuzuordnen ist; diese wird im Verordnungstext als **fachspezifische Themenstellung** bezeichnet),
- **Englisches Kolloquium** (umfasst die Unterrichtsgegenstände Englisch einschließlich Wirtschaftssprache und ein facheinschlägiges Seminar oder einen facheinschlägigen Freigegegenstand mit besonderer Vertiefung der Wirtschaftssprache) und
- **...Kolloquium** (mit Bezeichnung der zweiten lebenden Fremdsprache) analog zum englischen Kolloquium.

2) Über nachstehende Unterrichtsgegenstände können Zusatzprüfungen abgelegt werden:

- Latein und
- Darstellende Geometrie.

3) Die Bestimmungen des Abs.2 treffen für die Zweisprachige BHAK Klagenfurt zu.

Jahres- bzw. Semesterprüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 5
Jahres- bzw. Semesterprüfung*

§ 5. (1) Eine allfällige Jahres- bzw. Semesterprüfung umfasst den für die letzte Schulstufe vorgesehenen Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes.

(2) Die Jahres- bzw. Semesterprüfung ist im Rahmen der Hauptprüfung

1. als bis zu dreistündige schriftliche Klausurarbeit abzulegen, wenn im Lehrplan der letzten Schulstufe des betreffenden Pflichtgegenstandes zumindest eine Schularbeit vorgesehen ist¹⁾, oder
2. als bis zu achtstündige Klausurarbeit mit [...] praktischen Anteilen abzulegen, wenn im Lehrplan der letzten Schulstufe des betreffenden Pflichtgegenstandes der Nachweis eines bestimmten Könnens zu erbringen ist, ohne dass dieser Nachweis ausschließlich in mündlicher oder in schriftlicher Form erbracht werden kann.

(3) Die Jahres- bzw. Semesterprüfung ist darüber hinaus als mündliche Teilprüfung abzulegen; [...]

(4) [...]

(5) § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie § 11 Abs. 1, 7 und 9 finden sinngemäß Anwendung.

*SchUG § 36a
Zulassung*

§ 36a SchUG lautet:

(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben; im Falle des § 25 Abs. 1^{a)} letzter Satz ist der Prüfungskandidat berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand abzulegen. Weiters sind zur Ablegung der Hauptprüfung jene Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und in dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind; diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen. Sofern die folgenden Bestimmungen nicht anderes anordnen, finden auf die Durchführung von Jahresprüfungen § 37 Abs. 1, 3 und 7 sowie § 40 sinngemäß Anwendung. Die Jahresprüfung ist insoweit nicht abzulegen, als der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet.

(2) [...]

^{a)} § 40 des SchUG-B betrifft die Wiederholung von Teilprüfungen. Man beachte, dass auch die Wiederholung einer vorgezogenen Teilprüfung möglich ist.

§ 25 Abs. 1 letzter Satz lautet:

Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

(3) Die erstmalige Zulassung zum Antreten [...] zur Hauptprüfung im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist dieser zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Als wichtiger Grund gilt jedenfalls das beabsichtigte Antreten zur Nachtragsprüfung gemäß § 20 oder zur Wiederholungsprüfung gemäß § 23, wobei eine Zulassung zur Hauptprüfung in unmittelbarem Anschluss an die Wiederholungsprüfung nur dann zulässig ist, wenn diese Prüfung erfolgreich absolviert wurde. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) führt²⁾.

§ 37 Abs. 5 SchUG lautet:

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung erfolgreich beendet ist oder nicht mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden²⁾; sofern es sich hierbei ausschließlich um schriftliche Klausurarbeiten handelt, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind. Wurden mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit „nicht bestanden“ festzusetzen.

*SchUG § 37 (5)
Zulassung zur
mündlichen Reifeprüfung*

Erläuterungen:

1) *Eine bis zu dreistündige schriftliche Klausurarbeit ist bei einem „Nicht Genügend“ in folgenden Pflichtgegenständen abzulegen:*

- *Englisch einschließlich Wirtschaftssprache, wenn nicht als schriftliches Prüfungsgebiet gewählt (Variante 1 und 3 – siehe 1. Abschnitt Pkt. 2),*
- *Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache, wenn nicht als schriftliches Prüfungsgebiet gewählt (Variante 1, 2 und 4 – siehe 1. Abschnitt Pkt. 2),*
- *Mathematik und angewandte Mathematik (Variante 2 und 3 – siehe 1. Abschnitt Pkt. 2).*

Es wird empfohlen, die Regelung der Wiederholungsprüfungen anzuwenden [LBVO BGBl. Nr. 439/1977 i.d.g.F. § 22 Abs. 6. Die Dauer einer schriftlichen Arbeit ist in diesen Fällen (Englisch, Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache, Mathematik) mit 100 Minuten festgelegt].

2) *Siehe GZ 13.261/12-III/A/4b/2000 vom 22. März 2000: Die nicht erfolgreiche Ablegung einer Wiederholungsprüfung hat daher die Konsequenz, dass im daran unmittelbar anschließenden Prüfungstermin ein Antreten zur Hauptprüfung nicht zulässig ist. Dies käme einer Wiederholung der Wiederholungsprüfung gleich, zumal es sich bei der Jahresprüfung um eine eigene Prüfung und nicht um ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung handelt.*

Ist ein Prüfungskandidat zu einer Wiederholungsprüfung nicht angetreten, so kann von einer erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Absolvierung dieser Prüfung nicht gesprochen werden. In diesem Fall greift § 36a Abs. 1 SchUG, wonach im Rahmen der Hauptprüfung eine Jahresprüfung aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen ist. Das Antreten zur Hauptprüfung mit Jahresprüfung ist nicht mehr nur im Haupttermin, sondern auch zu einem späteren Prüfungstermin zulässig.

Wenn ein Prüfungskandidat mit zwei negativen Jahresbeurteilungen eine Wiederholungsprüfung bestanden hat und zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht angetreten ist, verbleibt eine negative Jahresbeurteilung und ist daher das Antreten zur Hauptprüfung im unmittelbar anschließenden Prüfungstermin zulässig.

- 3) *Hat ein Prüfungskandidat z.B. zwei Klausurarbeiten der Reife- und Diplomprüfung negativ und die schriftliche, bis zu dreistündige Jahresprüfung ebenfalls mit „Nicht Genügend“ beurteilt, so kann er trotzdem zu den mündlichen Teilprüfungen zum selben Termin antreten.*

Aus der neuen Systematik, wonach die Jahresprüfung kein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung ist, folgt (Rundschreiben Nr. 24/1999 vom 28.5.1999).

Zusatzprüfung zur Reifeprüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 6
Zusatzprüfung*

§ 6. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sind in den Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, sowohl als vierstündige schriftliche Klausurarbeit als auch als mündliche Teilprüfung, in allen übrigen Pflichtgegenständen nur als mündliche Teilprüfung abzulegen.

*SchUG § 41
Zusatzprüfung*

§ 41 SchUG lautet:

(1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung an einer höheren Schule Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich¹⁾ vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten. Der Prüfungskommission (§ 35) gehört [...] auch der Prüfer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an; er hat jedoch nur hinsichtlich dieses Prüfungsgebietes Stimmrecht, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 3; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.

(2) Personen, die eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung oder eine Reife- und Befähigungsprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.

(3) Die §§ 35 bis 40 finden auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß Anwendung.

*SchOG § 69
Universitäts-
berechtigung*

§ 69 Abs. 2 SchOG lautet:

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

Erläuterungen:

1) Die Reife- und Diplomprüfung ermächtigt nach der **Universitätsberechtungsverordnung** (UBVO, BGBl. II 44/1998 i.d.F. von BGBl. II Nr. 63/1999) nicht immer zum Studium aller Studienrichtungen der Universitäten. Durch **Zusatzprüfungen** kann die Universitätsberechtigung erweitert werden. Zusatzprüfungen sind daher nur in jenen Unterrichtsgegenständen zulässig, die in der Universitätsberechtungsverordnung vorgesehen sind, d.s. Latein, Darstellende Geometrie sowie Griechisch. Eine Ablegung von Zusatzprüfungen zum Erwerb von anderen Berechtigungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher handelt z.B. die Behörde nicht rechtswidrig, wenn sie den Antrag auf Ablegung einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung in „Spanisch“ ablehnt, weil dieser Unterrichtsgegenstand in der Universitätsberechtungsverordnung nicht vorgesehen ist (Erk. des VerwGH vom 30. September 1992, Zl. 92/10/0071).

[Prüfungskommission]

*SchUG § 35
Prüfungskommission*

§ 35 Abs. 1 bis 4 SchUG lauten:

(1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung der abschließenden Prüfung [...] ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte der betreffenden Schulart (z.B. Schulleiter, [...]). Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Vertreter. [...]

(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission:

1. der Schulleiter [...] in berufsbildenden Schulen, sofern der Schulleiter nicht gemäß Abs. 1 Vorsitzender ist, bei der Hauptprüfung,
2. der [...] Jahrgangsvorstand bei der Hauptprüfung,
3. [...]
4. jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben¹⁾, der ein Prüfungsgebiet [...] der Hauptprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Hauptprüfung) des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer)²⁾.

Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen; [...]

(3) Wenn ein Prüfer (Abs. 2) verhindert ist, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.³⁾

(4) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist - sofern im § 38 nicht anderes angeordnet wird - die Anwesenheit des Vorsitzenden und von zumindest zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit⁴⁾ der abgegebenen Stimmen erforderlich⁵⁾. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmgleichheit.

*SchUG § 37 (7)
Prüfungskommission*

§ 37 Abs. 7 SchUG lautet:

(7) Die mündliche Prüfung ist öffentlich⁶⁾ und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten, wobei Prüfer von Prüfungsgebieten ausschließlich der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen

sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

Erläuterungen:

- 1) siehe § 41 SchUG
- 2) Dadurch ergeben sich jeweils nach den Prüfungsgebieten der einzelnen Kandidaten verschiedenen zusammengesetzte Prüfungskommissionen.
- 3) Eine „**Verhinderung**“ liegt auch vor, wenn ein Lehrer infolge Versetzung nicht mehr dem Personalstand der Schule angehört, an der die Reife- und Diplomprüfung abgelegt werden soll; er könnte dieser Schule jedoch als Prüfer von der Dienstbehörde dienstzugeteilt werden. Der Schüler hat kein Recht, mit dem Hinweis auf eine behauptete Befangenheit eines Prüfers einen anderen Prüfer zugeteilt zu erhalten. Dies gilt auch bei der Wiederholung der Reife- und Diplomprüfung, wenn der Prüferwechsel mit der Befangenheit des bisherigen Prüfers begründet wird. (Das SchUG bietet nämlich abgesehen vom Fall der Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes keine Grundlage für eine Änderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission.) (Erk. des VerwGH vom 12. September 1983, Zl. 83/10/0167).
- 4) Das ist die nächste ganze Zahl über der Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen.
- 5) Bei **Zusatzprüfungen** zur Reifeprüfung siehe auch Schulunterrichtsgesetz § 41 Abs. 1 dritter Satz.
- 6) Hiedurch wird nicht nur den unmittelbar an der Schule Beteiligten und Interessierten, sondern darüber hinaus jedem Dritten Gelegenheit geboten, einer mündlichen Prüfung als **Zuhörer** beizuwohnen.

Prüfungstermine

*Prüfungsordnung
BMHS § 7*

§ 7. (1) [..]
(2) [..]

Hinweis:

Die Bestimmungen betreffend die Prüfungstermine sind im SchUG enthalten.

*SchUG § 36 (1)-(3)
Prüfungstermine*

§ 36 Abs. 1 bis 3 SchUG lauten:

(1) [..]

(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:

1. für das erstmalige Antreten innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin)¹⁾,
2. im Übrigen²⁾ innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres, innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar und innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres.

[..] Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens drei Wochen zu liegen.

(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die konkreten Prüfungstermine für die [..] Hauptprüfung festzulegen.

Erläuterungen:

1) Die **Bestimmungen zur Anmeldung** finden sich nicht mehr in dieser Verordnung. Das SchUG geht davon aus, dass die Schüler nach Beendigung des letzten Jahres der Ausbildung zum Antritt zum Haupttermin verpflichtet sind. Allfällige Regelungen im Zusammenhang mit der Anmeldung unterliegen der Kompetenz des Schulleiters.

Aus organisatorischen Gründen ist es zweckmäßig, dass die Schüler für den Haupttermin auf einem Vordruck neben den Stammdaten (Name, Jahrgang etc.) die wählbaren Prüfungsgebiete sowie das Thema der Projektarbeit so zeitgerecht schriftlich bekannt geben, dass alle Vorbereitungen getroffen werden können.

2) Anmeldung zur Wiederholung der Reife- und Diplomprüfung siehe Abschnitt „Wiederholung“ dieser Handreichung.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabenstellungen

Prüfungsordnung
BMHS § 8
Aufgabenstellungen
allgemein

§ 8. Die Aufgabenstellungen haben unter Berücksichtigung berufsbezogener Aspekte¹⁾ einen eindeutigen Arbeitsauftrag (Aufgaben) zu enthalten²⁾. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert; hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel³⁾ ist vorzusehen.

Erläuterungen:

1) Im Sinne der Integration von Allgemeinbildung und Berufsbildung sind bei allen schriftlichen und mündlichen Aufgabenstellungen **berufsbezogene Aspekte** zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Aufgabenstellungen einer oder mehrerer berufsbezogenen(er) Anforderung(en), wie sie im Allgemeinen Bildungsziel des Lehrplans der Handelsakademie definiert sind, entsprechen. Bei den Aufgabenstellungen der einzelnen Prüfungsgebiete sind außerdem die Bildungs- und Lehraufgaben des Unterrichtsgegenstandes bzw. der Unterrichtsgegenstände, die dem jeweiligen Prüfungsgebiet zugrunde liegen, zu berücksichtigen. Weiters sind bei der Formulierung der Aufgabenstellungen Anforderungen der Berufspraxis sichtbar zu machen.

2) Die **Aufgabenstellungen müssen so einfach und klar formuliert sein**, dass für den Kandidaten unmittelbar ersichtlich ist, was er in welchem Umfang zu bearbeiten bzw. zu erledigen hat. Es sind die verlangten Arbeitsergebnisse so genau zu bezeichnen, dass mögliche Missverständnisse seitens des Kandidaten ausgeschlossen werden.

3) **Praxisübliche Hilfsmittel** sind prinzipiell gegenstandsspezifisch. Werden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, so müssen diese allen Schülern gleichermaßen zugänglich sein. Der Kandidat muss mit der Benützung der Hilfsmittel vertraut sein. Aus den Hilfsmitteln darf die Lösung nicht unmittelbar entnehmbar sein. Es ist in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass durch die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nicht die Eigenständigkeit der Leistung verloren geht.

Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der Klausurprüfung

Prüfungsordnung
BMHS § 9
Aufgabenstellungen
Klausurprüfung

§ 9. (1) Für die Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüfer der Schulbehörde erster Instanz jeweils eine Aufgabenstellung vorzuschlagen¹⁾. Bei mangelnder Eignung oder bei Ergänzungsbedürftigkeit der vorgeschlagenen Aufgabenstellung hat die Schulbehörde erster Instanz die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen.

(2) Sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt hat die dem Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegende Aufgabenstellung mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten²⁾.

(3) In den Prüfungsgebieten

1. "Deutsch" an berufsbildenden höheren Schulen und
2. "Slowenisch" an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt hat die dem Prüfungskandidaten bei der Klausurarbeit schriftlich vorzulegende Aufgabenstellung zwei voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, zu enthalten; nach Wahl des Prüfungskandidaten ist eine der beiden Aufgaben zu bearbeiten³⁾.

(4) [..]

(5) [..]

(6) [..]

Erläuterungen:

- 1) Für die **schriftlichen Klausurarbeiten** ist jeweils ein Vorschlag durch den Prüfer im Wege über den Schulleiter bei der Schulbehörde I. Instanz einzureichen. Die **Festlegung der Vorlagetermine** erfolgt autonom von der Schulbehörde I. Instanz. Die Schulbehörde I. Instanz (der zuständige Landesschulinspektor) stimmt dem eingereichten Vorschlag entweder zu oder verlangt vom Prüfer entsprechende Korrekturen oder eine neue Aufgabenstellung (Themenvorschlag).
- 2) Bei den **schriftlichen Klausurarbeiten** - mit Ausnahme des Prüfungsgebietes Deutsch (bzw. Slowenisch an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt) - ist nur eine Aufgabenstellung („Thema“), die (das) von allen Kandidaten zu bearbeiten ist, vorzulegen. Diese Aufgabenstellung („Thema“) muss aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Aufgaben bestehen; in der Regel werden es jedoch mehrere Aufgaben sein. Aufgaben sind dann voneinander unabhängig, wenn sie aus unterschiedlichen Sachgebieten stammen und wenn die richtige Lösung einer Aufgabe nicht Voraussetzung für die Lösung der anderen Aufgabe ist.
- 3) Für die Erstellung der Aufgabenstellungen im **Prüfungsgebiet „Deutsch“** wird ersucht, die mit dieser Verordnung neu eingeführte Terminologie zu berücksichtigen; Gehalt und Ablauf sind im Vergleich zur Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 116/1998 unverändert.

Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 10
Aufgabenstellung
mündliche Prüfung*

§ 10. (1) Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen haben entweder

1. von einer Problemstellung¹⁾, erforderlichenfalls unter Beistellung begleitenden Materials²⁾, oder
2. wenn dies im 2. Teil bei der jeweiligen Prüfung vorgesehen ist, von einer vom jeweiligen Prüfungskandidaten/von den jeweiligen Prüfungskandidaten [..]³⁾ im Rahmen des Unterrichtes behandelten fachspezifischen Themenstellung⁴⁾ auszugehen.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 sind dem Prüfungskandidaten zwei voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich zur Wahl vorzulegen⁵⁾. Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert werden.

(3) Im Falle des Abs. 1 Z 2 ist eine Aufgabe über [..] die fachspezifische Themenstellung (Präsentation⁶⁾ und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) dem Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegen.

(4) Die Festlegung der fachspezifischen Themenstellung⁷⁾ hat nach Maßgabe des Lehrplanes bis spätestens Ende der ersten Woche des letzten Semesters⁸⁾ zu erfolgen, wobei das Einvernehmen⁹⁾ zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten anzustreben ist.

*SchUG § 37 (2)
Aufgabenstellungen*

§ 37 Abs. 2 des SchUG lautet:

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

1. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten), soweit in den nachstehenden Ziffern nicht anderes angeordnet wird, auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz,
2. für die einzelnen Prüfungsgebiete [...] der mündlichen Prüfung (mündliche Teilprüfungen) durch den Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission¹⁰⁾,
3. [...]
4. im Falle des Abs. 6 Z 1 (siehe Seite 15) auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz oder im Falle der organisatorischen Undurchführbarkeit durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfer und
5. für Jahresprüfungen durch den Prüfer.

Erläuterungen:

- 1) Unter **Problemstellung** versteht man die Beschreibung eines konkreten Sachverhaltes bzw. einer konkreten Situation verknüpft mit einer spezifischen Form der Fragestellung, die über die reine Wissensreproduktion hinausgeht und vom Kandidaten die eigenständige Lösung eines Problems oder die Anwendung des gelernten Wissens in einer konkreten Situation verlangt.
- 2) Das **begleitende Material** soll nicht Selbstzweck sein; es ist nur dann sinnvoll, wenn es entweder den Sachverhalt näher erläutert oder als Arbeitsmittel für die Lösung der Aufgabenstellung eingesetzt werden kann. Auf die Aktualität und gute Lesbarkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist zu achten. Die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit ist im Hinblick auf den Umfang des begleitenden Materials zu bemessen.
- 3) Die mündliche Teilprüfung „**Betriebswirtschaftliches Kolloquium**“ wird in der Regel als **Einzelprüfung** durchgeführt. Gemäß § 11 Abs. 7 dürfen Prüfungskandidaten, die eine Projektarbeit gemeinsam erstellt haben auch zur selben Zeit geprüft werden.
- 4) Die **fachspezifische Themenstellung** ist gemäß alter Terminologie (BGBl. II Nr. 116/98) die **Projektarbeit**: Bei der mündlichen Teilprüfung „**Betriebswirtschaftliches Kolloquium**“ ist nicht von einer Problemstellung auszugehen, sondern von der vom Kandidaten bzw. den Kandidaten verfassten Projektarbeit. Das Prüfungsgebiet „**Betriebswirtschaftliches Kolloquium**“ umfasst gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen die vom Kandidaten erstellte fachspezifische Themenstellung (Projektarbeit) behandelt wurde.
- 5) Bei allen **mündlichen Prüfungsgebieten**, mit Ausnahme des Prüfungsgebietes „**Betriebswirtschaftliches Kolloquium**“ sind dem Kandidaten **zwei Aufgaben zur Wahl** vorzulegen. Die zur Wahl vorgelegten Aufgabenstellungen müssen von einer Problemstellung ausgehen.
- 6) Die **Präsentation** dient der Überprüfung der **kommunikativen Kompetenz** des Kandidaten und der Überprüfung des **Verständnisses der fachspezifischen Themenstellung**. Die Projektarbeit einschließlich der benötigten Medien und Materialien können vom Kandidaten für die Vorbereitung und Prüfung mitverwendet werden.
- 7) Für die **Erstellung der fachspezifischen Themenstellung (Projektarbeit)** wird grundsätzlich auf die Handreichung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung II/3, vom April 1998 verwiesen. Im mündlichen Prüfungsgebiet „**Betriebswirtschaftliches Kolloquium**“ ist dem Kandidaten eine Aufgabenstellung vorzulegen, die von der

vom Kandidaten erstellten Projektarbeit ausgeht. Diese Aufgabenstellung umfasst die **Präsentation und Diskussion** eines Teils der Projektarbeit- und ein Prüfungsgespräch, in welchem das fachliche Umfeld der Projektarbeit einzubeziehen ist. Das fachliche Umfeld kann auch Teilbereiche mehrerer Unterrichtsgegenstände umfassen. (Verordnung abschließende Prüfungen § 38 Abs. 2).

- 8) Bezüglich der **Terminabfolge** bei der Erstellung der Projektarbeit wird auf die vorgeschlagene Zeitschiene in der Handreichung zur Erstellung der Projektarbeit des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung II/3, April 1998, verwiesen.
- 9) Sollte ein **Einvernehmen zwischen dem Projektbetreuer und den Schülern** über das Thema der Projektarbeit nicht erzielt werden können, so ist der Lehrer des Ausbildungsschwerpunktes dafür verantwortlich, dass die Schüler rechtzeitig ein Thema erhalten; dies bedeutet jedoch nicht, dass er auch selbst die Projektarbeit betreuen muss.
- 10) Die **Festlegung der Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung** erfolgt durch den Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der organisatorische Ablauf der mündlichen Reife- und Diplomprüfung und die Form der Zustimmung zu den Aufgabenstellungen werden vom Vorsitzenden in der Konferenz nach der Klausurprüfung im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt.

Die zwei zur Wahl vorgelegten Fragen müssen dem Kandidaten vom Prüfer zugeteilt werden, ein Ziehen der Fragen durch den Schüler ist nicht zulässig (Erl. des BMUK vom 6. und 11. Februar 1981, Zl. 25.329/1-4/81).

Für das Prüfungsgebiet der mündlichen Teilprüfung „**Betriebswirtschaftliches Kolloquium**“ ist **nur eine Aufgabenstellung** im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Kandidaten vorzulegen.

Durchführung der abschließenden Prüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 11
Durchführung*

§ 11. (1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen¹⁾.

(2) Der Schulleiter hat den Prüfungskandidaten [...] die Prüfungstermine (Prüfungstag bzw. Prüfungshalbtag für die mündliche Prüfung) frühestmöglich durch Anschlag in der Schule bekannt zu geben.

(3) [...]

(4) [...]

(5) Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit "Nicht genügend" festgesetzt wird, ist diese Entscheidung dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn seiner mündlichen Prüfung nachweislich bekannt zu geben.

(6) In der unterrichtsfreien Zeit zwischen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung im Haupttermin können nach Bedarf Arbeitsgruppen²⁾ zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung eingerichtet werden. § 8 zweiter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(7) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist jedem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist, mindestens jedoch 15 Minuten, einzuräumen. Zur selben Zeit darf nur ein Prüfungskandidat geprüft werden, doch kann eine mündliche Teilprüfung während der Vorbereitungsfrist anderer Prüfungskandidaten stattfinden; bei mündlichen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2

dürfen Prüfungskandidaten, die [...] im Rahmen des Unterrichtes eine fachspezifische Themenstellung gemeinsam behandelt haben, zur selben Zeit geprüft werden³⁾.

(8) Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten können Klausurarbeiten und mündliche Teilprüfungen zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden. Im Zeugnis über die abschließende Prüfung ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache beim jeweiligen Prüfungsgebiet zu vermerken. Mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache haben bei der Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten außer Betracht zu bleiben.

(9) Für jede einzelne mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidat zu betragen; bei mündlichen Teilprüfungen, die gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 einen Präsentationsteil (§ 10 Abs. 3) vorsehen sowie bei zusätzlichen mündlichen Teilprüfungen gemäß § 37 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung, in den Prüfungsgebieten gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 und § 39 Abs. 1 Z 2⁴⁾, kann die Prüfungsdauer um höchstens 10 Minuten pro Prüfungskandidat verlängert werden.

Erläuterungen:

- 1) *Durch diese Generalklausel obliegen dem Schulleiter die **Organisation und Durchführung der Reife- und Diplomprüfung**. Detailregelungen wurden im allgemeinen nicht mehr aufgenommen, sondern sind, falls erforderlich, durch den Schulleiter festzulegen. Es erscheint zweckmäßig, sich an der bisherigen Durchführungspraxis zu orientieren (z.B. ein prüfungsfreier Tag während der Klausurprüfung).*
- 2) *Werden zwischen Klausurprüfung und mündlicher Prüfung solche **Arbeitsgruppen** eingerichtet, so darf dafür maximal jene Wochenstundenanzahl verwendet werden, die für diesen Gegenstand im zuletzt unterrichteten Jahrgang vorgesehen war.*
- 3) *Eine **Prüfung mehrerer Kandidaten zur selben Zeit** ist nur im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ möglich (siehe auch Fußnote 13 im § 10).*
- 4) *Bei den angeführten Paragraphen handelt es sich um das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ in der Handelsakademie und im Kolleg.*

**SchUG § 37
(3) – (7)
Prüfungsvorgang**

§ 37 Abs. 3 bis 7 SchUG lauten:

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

(4) [...]

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung erfolgreich beendet ist oder nicht mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden¹⁾; sofern es sich hierbei ausschließlich um schriftliche Klausurarbeiten handelt, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind²⁾. Wurden mehr als zwei Klausurar-

beiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit „nicht bestanden“ festzusetzen.

(6) Wurden Prüfungsgebiete der Klausurprüfung wegen gerechtfertigter Verhinderung nicht beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt,

1. die betreffenden Klausurarbeiten nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen, wovon die Schulbehörde erster Instanz in Kenntnis zu setzen ist, und
2. zu allen mündlichen Teilprüfungen, mit Ausnahme derjenigen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfung entsprechen, anzutreten. Z 1 findet nicht Anwendung, wenn die Klausurprüfung wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt wurde.

(7) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten, wobei Prüfer von Prüfungsgebieten ausschließlich der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

Erläuterungen:

- 1) Eine allfällige **negativ beurteilte Jahresprüfung** wird bei der Anzahl der „Nicht Genügend“ im Hinblick auf die Fortsetzung der Prüfung nicht mitgezählt.
- 2) Ist eine mündliche Prüfung auf Grund einer negativen Klausurarbeit erforderlich, so sollte auch auf die **Fehler der Klausurarbeit** eingegangen werden und im Besonderen Grundkenntnisse dieses Prüfungsgebietes der Prüfung zugrundegelegt werden. Ist das Prüfungsgebiet ohnehin Teil der mündlichen Prüfung (z.B. Deutsch als Wahlfach gewählt), so sollte auch in diesem Fall auf Fehler der Klausurarbeit und auf Grundkenntnisse eingegangen werden.

[Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung]

*SchUG § 38 (1)-(2)
Leistungsbeurteilung*

§ 38 Abs. 1 und 2 SchUG lauten:

(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten der [...] Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 35) unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen [...] der Klausurprüfung). Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen mündlichen Teilprüfungen der [...] Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 35) unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die Prüfung beendet hat, zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen [...] der mündlichen Prüfung), wobei abweichend von § 35 Prüfer ausschließlich von Klausurarbeiten von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

(2) Sofern Prüfungsgebiete im Rahmen [...] der Hauptprüfung bzw. im Rahmen der Klausurprüfung und im Rahmen der mündlichen Prüfung abgelegt wurden, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen. Im Übrigen gelten die gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen als Beurteilungen im betreffenden Prüfungsgebiet. Die Beurteilung erfolgt unter An-

wendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die abschließende Prüfung beendet hat, wobei abweichend von § 35 Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

SchUG
§ 18 (2)-(4), (6)
Leistungsbeurteilung

§ 18 Abs. 2 bis 4 und 6 SchUG lauten:

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) [..].

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen¹⁾.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen²⁾.

(5) [..]

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Erläuterungen:

1) Unter **Selbständigkeit der Arbeit** ist ein möglichst anleitungsfreies Arbeiten gemeint; das Ausmaß der Anleitungen bei der Aufgabenstellung ist daher bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Unter **Eigenständigkeit des Schülers** versteht man, inwieweit der Schüler imstande ist, einen eigenen geistigen Standpunkt zur Aufgabenstellung zu beziehen.

(siehe LBVO § 14)

2) Darunter fällt auch die **Verwendung unerlaubter Hilfsmittel** (Im Gegensatz dazu siehe auch § 8 der Verordnung). Der bloße Versuch führt noch nicht zu einer Nichtbeurteilung. Bei Feststellung eines Versuches ist dessen Durchführung zu unterbinden, was zu einer vorübergehenden Abnahme dieser unerlaubten Hilfsmittel führen kann.

[Beurteilung gemäß Leistungsbeurteilungsverordnung]

Hinweis:

Grundsätzlich gelten für die Beurteilung der Leistungen bei der Reife- und Diplomprüfung auch die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung (BGBl. Nr. 371/1974 in der geltenden Fassung).

Insbesondere sind folgende Bestimmungen der LBVO (§ 14 bis 16) zu beachten.

LBVO § 14

§ 14. (1) Für die Beurteilung der Leistungen der [Prüfungskandidaten] bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

- | | |
|----------------|------|
| Sehr gut | (1), |
| Gut | (2), |
| Befriedigend | (3), |
| Genügend | (4), |
| Nicht genügend | (5). |

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

LBVO § 15

§ 15. (1) Die Rechtschreibung ist bei schriftlichen Leistungsfeststellungen nach Maßgabe des Lehrplanes und unter Zugrundelegung der gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 zu beurteilen. In den Schuljahren 1998/99 bis 2005/06 sind Abweichungen von der neuen Rechtschreibung, die der bisherigen Rechtschreibung entsprechen, nach der neuen Rechtschreibung zu korrigieren aber nicht als Fehler zu bewerten.

(2) Für die Beurteilung von schriftlichen [Klausurarbeiten]¹⁾ sind nur die im § 14 Abs. 1 angeführten Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden und in Worten einzusetzen. Zusätze zu diesen Noten sind [...] unzulässig.

(3) Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (ausgenommen in Mathematik [...]) sind in derselben schriftlichen [Klausurarbeit]¹⁾ grundsätzlich nur einmal zu werten [...]. Folgefehler sind nicht zu werten. Tritt in einer [Klausur]arbeit¹⁾ aus Mathematik [...] derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist dieser Denkfehler nur einmal zu werten. [...]

(4) Falls vom [Prüfungskandidaten] bei einer schriftlichen [Klausurarbeit]¹⁾ statt der gestellten Aufgabe anderes bearbeitet wurde, ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen (§ 14) noch von einer Leis-

tung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.

LBVO § 16

§ 16. (1) Für die Beurteilung von [Klausur]arbeiten¹⁾ sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

1. in der Unterrichtssprache
 - a) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung und Fantasie zu berücksichtigen sind,
 - b) Ausdruck,
 - c) Sprachrichtigkeit,
 - d) Schreibrichtigkeit;
2. in den lebenden Fremdsprachen
 - a) idiomatische Ausdrucksweise,
 - b) grammatische Korrektheit,
 - c) Wortschatz,
 - d) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung sachliche Richtigkeit, Abfolge der Gedanken, Aufbau, angeführte Tatsachen und Überlegungen zu berücksichtigen sind,
 - e) Schreibrichtigkeit,
 - f) Angemessenheit des Ausdrucks und Stil,
 - g) Einhaltung besonderer Formvorschriften;
3. Latein [..]
4. Mathematik
 - a) gedankliche Richtigkeit,
 - b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
 - c) Genauigkeit;
- [..]
8. in anderen Unterrichtsgegenständen
 - a) gedankliche Richtigkeit,
 - b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
 - c) Genauigkeit,
 - d) Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit.

(2) Diese fachlichen Aspekte sind unter Bedachtnahme auf die Aufgabenstellung und den Umfang der [Klausur]arbeit zu berücksichtigen.

§ 38 Abs. 3 bis 5 SchUG lauten:

(3) Auf Grund der gemäß Abs. 1 und 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat der Vorsitzende über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“²⁾, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurtei-

**SchUG § 38 (3)-(5)
Gesamtbeurteilung**

lungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;

2. „mit gutem Erfolg bestanden“³⁾, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
3. „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. „nicht bestanden“, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Jahresprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt werden⁴⁾.

(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Jahresprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, wobei abweichend von § 35 der Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer der Jahresprüfung) stimmberechtigt ist. Bei positiver Beurteilung der Jahresprüfung bzw. des betreffenden Prüfungsgebietes im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz ist die Beurteilung der Jahresleistung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, dass die neu festzusetzende Jahresbeurteilung jedenfalls mit „Genügend“, höchstens jedoch mit „Befriedigend“ festgelegt werden kann.

(5) Die Beurteilung der Leistungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Erläuterungen:

- 1) Wurden mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt, so hat der Kandidat die **Reife- und Diplomprüfung nicht bestanden**. (Eine negativ beurteilte schriftliche Jahresprüfung wird dabei nicht mitgezählt). Dem Kandidaten ist ein Reife- und Diplomprüfungszeugnis mit dem Vermerk „nicht bestanden“ auszustellen. Der Kandidat ist berechtigt, zum nächstfolgenden Termin zur Reife- und Diplomprüfung anzutreten.

Die Klausurarbeiten sind auf Grund eines Korrekturschemas auch für Außenstehende nachvollziehbar zu korrigieren. In einem zweiten Arbeitsschritt ist dann auf Grund eines Beurteilungsschemas der Notenvorschlag festzulegen und schriftlich zu begründen. (Die endgültige Festlegung der Beurteilung der einzelnen Klausurarbeiten erfolgt in der Konferenz nach der Klausurprüfung.) Die negative Beurteilung eines Prüfungsgebietes ist ausführlich schriftlich zu begründen (Protokoll).

- 2) In der Regel hat der Prüfungskandidat sechs Prüfungsgebiete; daraus ergeben sich für die Gesamtbeurteilung (das **Gesamtkalkül**) folgende Varianten:
„mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“

6 sgt	5 sgt	5 sgt	4 sgt	4 sgt	3 sgt
-	1 gt	-	2 gt	1 gt	3 gt
-	-	1 bfd	-	1 bfd	-

- 3) **„mit gutem Erfolg bestanden“**

3 sgt	3 sgt	3 sgt	2 sgt	2 sgt	2 sgt	1 sgt	1 sgt	-
2 gt	1 gt	-	4 gt	3 gt	2 gt	5 gt	4 gt	6 gt
1 bfd	2 bfd	3 bfd	-	1 bfd	2 bfd	-	1 bfd	-

4) **Einsichtsrecht gemäß Rundschreiben Nr. 15/1997:**

*Es besteht kein Einwand, den Erziehungsberechtigten bzw. den Prüfungskandidaten in **Wahrnehmung dieses Informationsrechtes** auf Verlangen Einsicht in die Klausurarbeiten ihrer Reife- und Diplomprüfung nach erfolgter Beurteilung durch die zuständigen Organe zu gewähren.*

*Die Erziehungsberechtigten bzw. Prüfungskandidaten können von den schriftlichen Arbeiten nach erfolgter Beurteilung durch die zuständigen Organe an Ort und Stelle auch **Abschriften** oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre **Kosten Kopien** anfertigen.*

Es ist dafür Sorge zu treffen, dass hiebei weder Veränderungen an den Unterlagen vorgenommen werden noch diese selbst oder Teile derselben für die Schule in Verlust geraten.

Bei der Reife- und Diplomprüfung ist dies bis längstens drei Tage vor der mündlichen Prüfung zulässig.

[Prüfungszeugnisse¹⁾]

*SchUG
§ 39 (1)-(3)
Prüfungszeugnisse*

§ 39 Abs. 1 bis 3 SchUG lauten:

§ 39. (1) [...] Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden²⁾.

(2) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung);
2. die Personalien des Prüfungskandidaten;
3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;
4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten, bei der Hauptprüfung auch die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 3;
5. die Beurteilung der Leistungen einer allfälligen Jahresprüfung mit „Nicht genügend“³⁾;
6. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40);
7. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen);
8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters (oder des Abteilungsvorstandes) sowie des Klassenvorstandes bzw. des Jahrgangsvorstandes, Rundsiegel der Schule⁴⁾.

(3) Im Falle der Neufestlegung der Jahresbeurteilung gemäß § 38 Abs. 4 mit „Befriedigend“ oder „Genügend“ ist dem Prüfungskandidaten auf sein Verlangen ein neues Jahreszeugnis auszustellen.

(4) [...]

[Wiederholung von Teilprüfungen]

*SchUG § 40
Wiederholung*

§ 40 Abs. 1 bis 5 SchUG lauten:

§ 40. (1) Wurde die Beurteilung der abschließenden Prüfung mit „nicht bestanden“ festgesetzt (§ 38 Abs. 3 Z 4), so ist der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfungen zuzulassen⁵⁾.

(2) Die Wiederholung ist, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, in der gleichen Art wie die ursprünglich gewählte Prüfung abzulegen. Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Teilprüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.

(4) [...] Wurde eine in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit durchgeführte Teilprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, das betreffende Prüfungsgebiet statt in Form der Diplom- oder Abschlussarbeit in der ursprünglich vorgesehenen Form zu wiederholen.

(5) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen.

Erläuterungen:

- 1) Die Reife- und Diplomprüfungszeugnisse sind in der erforderlichen Stückanzahl beim Österreichischen Bundesverlag (Verlag öbv-htp, Herrn Ing. Andreas Ostermeier, Frankgasse 4, 1090 Wien, Tel.: 01/40136/17), anzufordern. Auch die anderen, notwendigen **Vordrucke** sind beim Verlag öbv-htp zu bestellen. Für das Thema der fachspezifischen Themenstellung (Projektarbeit) ist im Reife- und Diplomprüfungszeugnis ein entsprechender Platz vorgesehen.
- 2) Der Grundsatz, dass gemäß § 70 Abs. 3 SchUG Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden können, gilt nicht für die Entscheidung, dass eine Reife- und Diplomprüfung nicht bestanden wurde. Die **Gesamtbeurteilung** der Leistungen des Prüfungskandidaten ist im Reife- und Diplomprüfungszeugnis zu beurkunden. Auch einem Kandidaten, der nach der schriftlichen Klausurprüfung mehr als zwei „Nicht genügend“ hat – eine Jahresprüfung zählt nicht – ist ein Reife- und Diplomprüfungszeugnis auszustellen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Reife- und Diplomprüfung wird erst durch die Zustellung des Zeugnisses wirksam. Eine eventuelle **Berufung** an die Schulbehörde I. Instanz ist dann innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen (§ 71 Abs. 2 lit. f SchUG).
- 3) Wird die **Jahresprüfung** (der Unterrichtsgegenstand der Jahresprüfung war kein für die Hauptprüfung vorgegebenes Prüfungsgebiet) **positiv beurteilt**, so ist diese Note nicht in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen; wird sie jedoch **negativ beurteilt**, ist die negative **Note** in das Reife- und Diplomprüfungszeugnis **aufzunehmen** – die Reife- und Diplomprüfung ist nicht bestanden (auch wenn es die einzige negative Note ist).

Siehe RS Nr. 16/2000 vom 30. März 2000: Durch die neuen Regelungen bei Nichtbestehen der abschließenden Prüfung betreffend die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission und die Prüfungswiederholung ist ab dem Haupttermin des Schuljahres 1999/2000 für diese Entscheidung das beigefügte Formular zu verwenden.

(siehe Formular, Seite 31)
- 4) Im Falle einer Zusatzprüfung zur Reife- und Diplomprüfung siehe auch § 41 Abs. 1 SchUG. Die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten bei der **Zusatzprüfung** hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der Reife- und Diplomprüfung, sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wurde, im Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder in einem gesonderten Zeugnis zu beurkunden (siehe auch § 6 der Verordnung).
- 5) Durch die Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass es der **Initiative des Prüfungskandidaten** bedarf, sich **rechtzeitig zur Wiederholung anzumelden**. Es ist keine Aktivität seitens der Schule erforderlich.

13. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie

Klausurprüfung

§ 37. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Deutsch"¹⁾,
2. nach Wahl des Prüfungskandidaten²⁾
 - a) eine schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - aa) "Mathematik und angewandte Mathematik" (vierstündig)³⁾,
 - bb) "Englisch einschließlich Wirtschaftssprache" (fünfstündig) oder⁴⁾
 - cc) "Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache" (fünfstündig) oder⁵⁾
 - b) eine vierstündige schriftliche Klausurarbeit in "Mathematik und angewandte Mathematik" und eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit in "Englisch einschließlich Wirtschaftssprache" und
3. eine achtstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit" als fächerübergreifende Projektarbeit⁶⁾ sowie
4. an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt zusätzlich eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Slowenisch".

(2) Das Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit" gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst die Unterrichtsgegenstände "Betriebswirtschaft" und "Rechnungswesen".

Erläuterungen:

- 1) Siehe die Handreichung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für das Prüfungsgebiet „Deutsch“, Abteilung II/3, November 1998.
- 2) Siehe die im Kapitel 1.2 dargestellten Varianten.
- 3) Die Aufgabenstellungen sollten gemäß Lehrplan vor allem Beispiele der **angewandten Mathematik mit wirtschaftlichem Inhalt** sein.
- 4) Die Klausurarbeit „**Englisch einschließlich Wirtschaftssprache**“ hat aus mindestens zwei von einander unabhängigen Teilaufgaben zu bestehen, wobei folgende Bereiche zur Wahl stehen:
 - Themenbezogene Textproduktion in der Fremdsprache;
 - berufsrelevante Kommunikation;
 - es können weitere Teilbereiche integriert oder hinzugefügt werden, die das Hörverstehen oder das Leseverstehen testen. Der Gesamtumfang von ca. 700 bis 800 Wörtern ist bei Aufgabenstellungen, die mehr als zwei Teilbereiche umfassen, entsprechend zu berücksichtigen;
 - das Thema kann auch in Form einer Case Study erstellt werden;
 - sprachanwendungsbezogene Aufgabenstellungen in Zusammenhang mit einem komplexeren Projekt und
 - sprachanwendungsbezogene Aufgabenstellungen in Zusammenhang mit der Übungsfirma.

- Nähere Erläuterungen siehe Handreichung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für das Prüfungsgebiet „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“, Abteilung II/3, November 1997.
- 5) Die Klausurarbeit „**Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache**“ hat aus mindestens zwei von einander unabhängigen Teilaufgaben zu bestehen, wobei folgende Bereiche zur Wahl stehen:
- Themenbezogene Textproduktion in der Zielsprache;
 - berufsrelevante Kommunikation;
 - es können optionale Teilaufgaben integriert werden, die das Hörverstehen oder das Leseverstehen testen. Der Gesamtumfang von ca. 600 bis 700 Wörtern in der Zielsprache gilt als Richtwert;
 - das Thema kann auch in Form einer Fallstudie erstellt werden;
 - spachanwendungsbezogene Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit einem komplexeren Projekt bzw. mit der Übungsfirma.
 - Nähere Erläuterungen siehe Handreichung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache“, Abteilung II/3, November 1997.
- 6) Für die Erstellung des Themas der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „**Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit**“ sind die nachstehenden Hinweise zu beachten:
1. **Absprache** zwischen BW- und RW-Lehrer (Prüfer) im Vorhinein unbedingt **erforderlich**.
 2. Umfang der Aufgabenstellung genau überlegen (Richtwert: **6 Stunden reine Arbeitszeit**)
 3. Hinweise den Inhalt betreffend
 - **Absolute Aktualität und Richtigkeit der Angaben und Belege** (nach Möglichkeit Originalbelege) sind erforderlich,
 - **Durchgängigkeit der Aufgabenstellungen** (ein bestimmtes Unternehmen als gemeinsames Dach) sollte angestrebt werden,
 - **Ausgewogenheit zwischen BW- und RW-Aufgaben** sollte gegeben sein,
 - **Integration von BW- und RW-Aufgaben** sollte angestrebt werden,
 - eine **Präzisierung der Aufgabenstellung** (genau angeben, was der Kandidat auszuarbeiten hat) ist erforderlich,
 - bei den Aufgabenstellungen den **Umfang der Beantwortung begrenzen** (kein Aufsatz, z.B. schlagwortartig, nicht mehr als eine Seite),
 - auch einfachere Aufgabenstellungen sollten gegeben werden (nicht nur Zielniveau 3; auch Zielniveau 1),
 - die Anzahl der Belege für die Verbuchung laufender Geschäftsfälle sollte zwischen 10 und 15 betragen,
 - bei der Bilanzlehre sollten max. 20 bis 25 Um- und Nachbuchungen gegeben werden; Angabe einer vollständigen Saldenbilanz ist erforderlich. Die Gewinnermittlung sollte verlangt werden,
 - **Abschlüsse von Personengesellschaften zurücknehmen**, GmbH-Abschlüsse entsprechend der Bedeutung in der Praxis forcieren,
 - bei zusammenhängenden Aufgabenstellungen sollten Zwischenergebnisse angegeben werden, um Folgefehler zu vermeiden,
 - Vermeidung ähnlicher Teilaufgaben,
 - es sollte nur solche Literatur als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, mit der vom Prüfungskandidaten bereits gearbeitet wurde (z.B. Steuerkodex).
4. **Vorschlag zur formalen Gestaltung der Aufgabenstellung:**
- Übersichtliche Titelseite (Schule, Jahrgang, Prüfer, Datum),
 - Vorlauf mit Unternehmensbeschreibung sollte nicht zu lang sein (max. 1 Seite),
 - die Teilaufgaben sollten auf einer Seite übersichtlich zusammengefasst werden (Schüler bekommt einen Überblick und kann den Zeitbedarf leichter abschätzen),
 - Seiten durchgehend nummerieren (ev. jede Seite mit einer Kopf- und Fußzeile ausstatten),

- die Angaben sollten für die Prüfungskandidaten deutlich lesbar sein (Achtung bei Verkleinerungen und Originalen),
- ÖNORM 1080 und Layout-Regeln müssen bei der Erstellung der Aufgaben und bei den verlangten Lösungen beachtet werden,
- die Schüler sollten für die Lösung der einzelnen Teilaufgaben jeweils neue Blätter verwenden (Aufteilung für die Korrektur leichter möglich).

5. EDV-Einsatz:

- Klärung der vorhandenen Vorkenntnisse der Kandidaten mit dem Wirtschaftsinformatik- und dem Textverarbeitungslehrer,
- EDV-Einsatz muss vorher „im Unterricht (BW bzw. RW) ausreichend geübt worden sein“ (§ 9 Abs. 1 der Verordnung),
- Daten und diverse Vordrucke bzw. Tabellen sollen den Kandidaten auf Diskette bzw. dem PC zur Verfügung gestellt werden (Spread Sheets),
- Vorsicht vor EDV-Überfrachtung (genau angeben, welche Teilaufgabe mit der EDV zu lösen ist, z.B. 1 Geschäftsstück mit dem Word-Programm, Eingabe von Belegkontierungen und Ausdruck des Journals mit dem WINLINE-Programm, Einsatz von EXCEL bei der Lösung eines Kostenrechnungsbeispiels),
- zumindest eine Teilaufgabe sollte mit Hilfe des PC gelöst werden,
- wenn Lösungen mit dem PC erstellt werden, sollten diese auf Diskette gespeichert und mitgegeben werden,
- die Organisation des Druckereinsatzes ist zu planen und
- es ist Vorsorge zu treffen, dass der Kandidat seine Leistungen tatsächlich eigenständig erbringt (in Anwendung von § 18 Abs. 4 und § 37 Abs. 7 SchUG).

**Prüfungsordnung
 BMHS
 HAK
 § 38 Mündliche
 Prüfung**

Mündliche Prüfung

§ 38. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet "Englisch einschließlich Wirtschaftssprache"¹⁾, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung das Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. aa oder cc gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache"²⁾, wenn der Prüfungskandidat zur Klausurprüfung das Prüfungsgebiet gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. bb gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaftliches Kolloquium"³⁾ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) "Religion",⁴⁾
 - b) "Deutsch",
 - c) "Slowenisch" (an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt),
 - d) "Englisches Kolloquium" (im Fall der Z 1 lit. b) oder "... Kolloquium"⁵⁾ (im Fall der Z 1 lit. a; mit Bezeichnung der zweiten lebenden Fremdsprache), wenn vom Prüfungskandidaten im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden ein facheinschlägiges Seminar oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand mit besonderer Vertiefung der Wirtschaftssprache besucht wurde,
 - e) "Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte)",
 - f) "Geographie (Wirtschaftsgeographie)",⁶⁾
 - g) "Biologie, Ökologie und Warenlehre",

- h) "Mathematik und angewandte Mathematik", wenn dieses Prüfungsgebiet nicht gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. aa oder lit. b zur Klausurprüfung gewählt wurde,
- i) "Politische Bildung und Recht",
- j) "Volkswirtschaft",
- k) "Dritte lebende Fremdsprache", wenn vom Prüfungskandidaten im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden ein facheinschlägiges Seminar oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand besucht wurde,
- l) "Wirtschaftsinformatik"⁶⁾ oder
- m) "Allgemeinbildendes Seminar" oder "Betriebswirtschaftliches Seminar", wenn vom Prüfungskandidaten im Ausmaß von zumindest vier Wochenstunden ein Pflichtgegenstand oder ein facheinschlägiger Freigegegenstand besucht wurde.

(2) Das Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaftliches Kolloquium" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet "Englisches Kolloquium" gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst den Pflichtgegenstand "Englisch einschließlich Wirtschaftssprache" und das facheinschlägige Seminar oder den Pflichtgegenstand "Englisch einschließlich Wirtschaftssprache" und den facheinschlägigen Freigegegenstand.

(4) Das Prüfungsgebiet "... Kolloquium" gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst den Pflichtgegenstand "Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache" und das facheinschlägige Seminar oder den Pflichtgegenstand "Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache" und den facheinschlägigen Freigegegenstand.

(5) [..]

(6) Am Aufbaulehrgang der Handelsakademie entfällt das Prüfungsgebiet "Geographie (Wirtschaftsgeographie)" gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f; das Prüfungsgebiet "Biologie, Ökologie und Warenlehre" gemäß Abs. 1 Z 3 lit. g trägt die Bezeichnung "Ökologie und Warenlehre".

nur für
Aufbaulehrgang

Erläuterungen:

- 1) Siehe Handreichung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung II/3, vom November 1997.
- 2) Siehe Handreichung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung II/3, vom November 1997.
- 3) Es wird auf die Erläuterungen Nr. 1 bis 6 im § 10 verwiesen (siehe Seite 13).
- 4) Um „**Religion**“ als mündliche Teilprüfung zu wählen, müssen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Verordnung erfüllt sein.
- 5) Die mündliche Teilprüfung „**Englisches Kolloquium**“ oder „... **Kolloquium**“ umfasst neben dem Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „[Sprache] einschließlich Wirtschaftssprache“ auch den Lehrstoff eines facheinschlägigen Seminars oder eines facheinschlägigen Freigegegenstandes im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden. Durch diesen zusätzlichen Unterricht wird sichergestellt, dass die Anforderungen umfassender sind als bei einer Pflichtprüfung des Prüfungsgebietes „[Sprache] einschließlich Wirtschaftssprache“. Der Prüfer wird in der Regel der Lehrer des facheinschlägigen Seminars bzw. des facheinschlägigen Freigegegenstandes

sein (siehe SchUG). Die Beurteilung der mündlichen Teilprüfung „Englisches Kolloquium“ oder „... Kolloquium“ ist gesondert im Reife- und Diplomprüfungszeugnis auszuweisen.

- 6) Da diese Unterrichtsgegenstände beide mit dem III. Jahrgang enden, ist es zweckmäßig, zwischen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung im Haupttermin eine **Arbeitsgruppe** gemäß § 11 Abs.6 einzurichten. (Siehe auch § 11 der Verordnung, Erläuterung 2.). Es ist aktualisiert zu prüfen; Wirtschaftsinformatik kann dann nicht gewählt werden, wenn die Projektarbeit im Ausbildungsschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik und betriebliche Organisation“ oder in einem ähnlichen Ausbildungsschwerpunkt gemacht wurde.

14. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Handelsakademien

Klausurprüfung

§ 39. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet "Englisch einschließlich Wirtschaftssprache"¹⁾ oder "Zweite lebende Fremdsprache"²⁾ einschließlich Wirtschaftssprache" und
2. eine achtstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit" als fächerübergreifende Projektarbeit³⁾.

(2) Das Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände "Betriebswirtschaft" und "Rechnungswesen".

*Prüfungsordnung
BMHS
Kolleg HAK
§ 39 Klausurprüfung*

Mündliche Prüfung

§ 40. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet "Englisch einschließlich Wirtschaftssprache"⁴⁾, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache"⁵⁾ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache"⁶⁾, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Englisch einschließlich Wirtschaftssprache"⁷⁾ gewählt hat, und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 ausgehend von einer vom Prüfungskandidaten behandelten fachspezifischen Themenstellung im Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaftliches Kolloquium"⁸⁾.

(2) Das Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaftliches Kolloquium" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Unterrichtsgegenstand bzw. die Unterrichtsgegenstände, in dem bzw. in denen vom Prüfungskandidaten die fachspezifische Themenstellung behandelt wurde.

*Prüfungsordnung
BMHS
Kolleg HAK
§ 40 Mündliche
Prüfung*

Erläuterungen:

- 1) Siehe § 37 Anmerkung 4)
- 2) Siehe § 37 Anmerkung 5)
- 3) Siehe § 37 Anmerkung 6)
- 4) Siehe § 38 Anmerkung 1)

- 5) Siehe § 38 Anmerkung 2)
- 6) Siehe § 38 Anmerkung 2)
- 7) Siehe § 38 Anmerkung 1)
- 8) Siehe § 38 Anmerkung 3)

3. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

*Prüfungsordnung
BMHS
Schlussbestimmungen
§ 54 Inkrafttreten*

- § 54. Diese Verordnung [...] tritt wie folgt in Kraft:
1. [...]
 2. [...] mit 1. April 2000 in Kraft.

Außerkräftreten

§ 55 Außerkräfttreten

§ 55. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 116/1998, [...] tritt mit Ablauf des 31. März 2000 außer Kraft.

Übergangsbestimmung

*§ 56 Übergangs-
bestimmungen*

§ 56. [...]

(Langstempel / Bezeichnung der Schule)

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

Herrn/Frau, am

Entscheidung

..... hat gemäß § 38 Abs. 3 Z 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, die abschließende Prüfung (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung) **nicht bestanden**.

Begründung

Er/Sie wurde von der Prüfungskommission im Prüfungsgebiet/in den Prüfungsgebieten

 in der Jahresprüfung aus dem Pflichtgegenstand _____
 mit „Nicht genügend“ beurteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie bei der Schule einzubringen ist.

Hinweis

Er/Sie ist auf seinen/ihren Antrag zur Wiederholung des/der negativ beurteilten Prüfungsgebiete(s) bzw. der Jahresprüfung frühestens zum nächsten Prüfungstermin berechtigt. Dieser Antrag ist bei der Schule innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist einzubringen. Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrags) führt zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.*

Er/Sie ist zur Wiederholung dieser Prüfung nicht berechtigt.*

 *) Nicht Zutreffendes streichen

.....
 (Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission)

Register

Die Angabe neben dem Schlagwort bezieht sich auf die gegenständliche Verordnung und bedeutet den Paragraphen, den Absatz und die Ziffer dieser Verordnung; die literarischen Verweise auf andere Rechtsvorschriften, die in dieser Handreichung angeführt sind, sind besonders gekennzeichnet.

Allgemein bildendes Seminar 38(1)3m	Erl., 39(1)2; Erl. zu 4, 10, 11	Genügend § 18(2) SchUG; § 38(4) SchUG;
Ansuchen auf letzte Wiederholung § 40 SchUG	Betriebswirtschaftliches Kolloquium 38(1)2 und (2), 40(1)2 und (2); Erl. zu 4, 10, 11	§ 39(3) SchUG; § 14(1), (5) - (6) LBVO
Anwesenheit der Mitglieder der Prüfungskommission § 35 SchUG; § 37(7) SchUG	Betriebswirtschaftliches Seminar 38(1)3m	Geografie (Wirtschaftsgeografie) 38(1)3f und (6)
Anwesenheit des Vorsitzenden § 35 SchUG; § 37(7) SchUG	Beurteilung 11(8)–(9); § 18(2)–(6) SchUG, Erl; § 38(1)–(2) SchUG, Erl.;	Gesamtbeurteilung § 37(5) SchUG; § 38(3) SchUG, Erl.;
Anzahl der Aufgabenstellungen 9(1), 9(3), 10(1); Erl.	§ 39(2)4–5 SchUG; § 41(1) SchUG; § 14- 16 LBVO	§ 39(1) SchUG, Erl.;
Arbeitsgruppen 11(6)		§ 40(1) SchUG
Arbeitszeit 5(2), 11(7), 11(9), Erl.; 37(1), Erl., 39(1)	Beurteilungsstufen § 18(2) SchUG; § 14(1) LBVO;	Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) 38(1)3e
Aufbaulehrgang 38(6)	§ 15(2) & (4) LBVO	Gesundheitliche Gefährdung § 18(6) SchUG
Aufgaben 9(2), 9(3), Erl., 10(2), 10(3); § 18(2-4), (6) SchUG, Erl.; § 14 und § 16 LBVO	Biologie, Ökologie und Warenlehre 38(1)3g, 38(6)	Gruppe von Prüfungskandidaten 11(7), 10(1)2
Aufgabenstellungen 8, 9, 10; Erl. zu 37	Datum des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses § 39(2)8 SchUG	Gut § 18(2) SchUG, § 38(3) SchUG; § 14(3) LBVO
Ausgezeichneter Erfolg § 38(3) SchUG, Erl.	Dauer der mündlichen Teilprüfung 11(9)	Guter Erfolg § 38(3)2 SchUG
Ausschluss von Zuhörern § 38(5) SchUG	Deutsch 4(2), Erl.; 9(3), Erl.;	Hauptprüfung 5(2); § 34(1)1 & (3) SchUG; §35 (1)–(2) SchUG; § 36 (2) - (3) SchUG; § 36a(1) & (3) SchUG; § 38(1) – (2) SchUG; § 39(2)4, Erl.; Erl. zu § 37(5) SchUG
Befreiung von Pflichtgegenständen 3(3)	Deutsch; siehe auch Unterrichtssprache	Hilfen, Hilfsmittel 8; Erl. zu 37(1)3; Erl. zu § 18(4) SchUG
Befriedigend § 18(2) SchUG; § 38(3) 1-2 , (4) SchUG; § 14(4) LBVO	Dritte lebende Fremdsprache 38(1)3 k	Jahres- bzw. Semesterprüfung 5
Begleitendes Material 10(1)1, Erl.	Englisch einschließlich Wirtschaftssprache 37(1)2abb, 37(1)2b, Erl., 38(1)1a, Erl., 38(1)3d, 38(3), 39(1)1, Erl., 40(1)1b, Erl.; Erl. zu 4 & 5	Jahresprüfung § 36a(1) SchUG; § 37(2)5 SchUG; 38(3) - (4) SchUG; § 39(2)- (3) SchUG, Erl.; Erl. zu § 37(5) SchUG
Behinderung § 18(6) SchUG	Englisches Kolloquium 38(1)3d, 38 (3), Erl.;	Jahreszeugnis § 39(3) SchUG
Bekanntgabe negativer Klausurarbeit 11(5)	Erl. zu 4	Jahrgangsvorstand § 35(2)2 SchUG; § 39(2)8 SchUG
Bekanntgabe Prüfungshalbtage für die mündliche Prüfung 11(2)	Entfall von Prüfungsgebieten 3(3), 38(6)	Klausurarbeit 5(2) Erl.; 6, 9(3), 11(8), 37(1) Erl.;
Berechtigungen § 39(2)7 SchUG	Externistenprüfung 3(2)	39(1); § 37(2)1 SchUG; § 37(5) – (6) SchUG, Erl.;
Berufsbezogene Aspekte 8, Erl.	Fächerübergreifende Projektarbeit 37(1)3; 39(1)2	§ 38(1) SchUG; § 15 & 16 LBVO
Bestanden § 37(5) SchUG, Erl.; § 38(3) SchUG, Erl.;	Fachspezifische Themenstellung 10(1)2, 10(3), 10(4), Erl., 11(7), 38(1)2 und (2), 40(1)2 und (2); Erl. zu 4; Erl. zu § 40 SchUG	Klausurarbeit mit praktischen Anteilen 5(2)2 & (3) – (4); § 34(3)1 SchUG
Erl. zu § 39 SchUG		
Betriebswirtschaft 37(2); 39(2)	Geltungsbereich der Verordnung 1	
Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit 37(1)3, 37(2),		

- Klausurprüfung 9, 11(1), 11(5) - (6), 11(8), 37, Erl.; 39, Erl.; § 34 (3)1 SchUG; § 36(2) SchUG; § 37(2) SchUG, § 37(5) - (7)SchUG, Erl.; § 38(1) - (2) SchUG; Erl. zu § 39 SchUG
- Landesschulrat 9(1); § 35(1) SchUG
- Lebende Fremdsprache 11(8); § 15(3) & § 16(1)2 LBVO
- Lebende Fremdsprache; siehe auch Zweite lebende Fremdsprache und Dritte lebende Fremdsprache
- Lehrstoff 4(1), 5(1); § 18(3) SchUG; § 37(3) SchUG; § 14 LBVO
- Leistungsbeurteilung § 14-16 LBVO; § 18(2) - (4), (6) SchUG; 38(1) - (5) SchUG
- Leistungsbeurteilungsverordnung § 14-16 LBVO
- Leitung der mündlichen Prüfung § 35 SchUG; § 37(7) SchUG
- Letzte Wiederholung § 40(1) - (3) SchUG
- Mathematik § 15 LBVO, § 16(1)4 LBVO;
- Mathematik und angewandte Mathematik 37(1)2aaa, 37(1)2b, Erl.; 38(1)3h; Erl. zu § 36a(1) SchUG; siehe auch Mathematik
- Mehrere Prüfer § 35(2) SchUG
- Mitglieder der Prüfungskommission § 35 SchUG, Erl.; § 37(7) SchUG; § 38(1) - (2) SchUG; § 41(1) SchUG
- Mündliche Prüfung 5 (3), 10, Erl.; 11(1), (7) - (9), Erl.; § 34 SchUG; § 36 (2)2 SchUG; § 37(2)2 SchUG, Erl.; § 37(5) - (7) SchUG, Erl.; § 38(1) - (2) SchUG;
- Mündliche Teilprüfung siehe mündliche Prüfung
- Negative Teilbeurteilung § 40(1) SchUG
- Nicht bestanden § 38(3)4 SchUG; § 40(1) SchUG; Erl. zu § 1(1) LBVO; Erl. zu § 37(5) SchUG; Erl. zu § 39(1) SchUG
- Nicht genügend 11(5); § 18(2) SchUG; § 36a(1) SchUG; § 37(5) SchUG, Erl.; § 38(3) - (4) SchUG; § 39 (2)5, Erl.; § 40(4) SchUG; § 14(6) LBVO; Erl. zu § 16(1) LBVO;
- Nicht genügend als Beurteilung in einem Pflichtgegenstand der letzten Schulstufe § 36a(1) SchUG
- Nicht genügend als Teilbeurteilung der Hauptprüfung § 37(5) SchUG
- Nicht öffentliche Sitzung § 38(5) SchUG
- Objektivierung der Leistungsbeurteilung § 16 LBVO
- Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung § 37(7) SchUG
- Ökologie und Warenlehre 38(6)
- Ort und Datum der Zeugnisausstellung § 39(2)8 SchUG
- Personalien § 39(2)2 SchUG
- Pflichtgegenstand „Religion“ 3(2); siehe auch Religion
- Politische Bildung und Recht 38(1)3i
- Positiv beurteilte Klausurarbeiten § 40(2) SchUG
- Problemstellung 10(1)1, Erl.
- Projektarbeit siehe fächerübergreifende Projektarbeit
- Projektarbeit siehe fachspezifische Themenstellung
- Prüfer 9(1), Erl.; 10(4), Erl.; 11(8); § 35(2) - (3) SchUG, Erl.; § 37(2) SchUG, Erl.; § 38(4) SchUG; § 41 SchUG; Erl. zu 37(1)3
- Prüfungsdauer 5(2), 6, 11(9), 37, 39
- Prüfungsgebiet 3, 4(1), Erl.; 9, 10, Erl.; 11(8) - (9), Erl.; 37, Erl. 38, Erl.; 39, 40; § 35(2)4 SchUG; § 36a(1), Erl.; § 37(2) - (3), (6) - (7) SchUG, Erl.; § 38(2) - (3) SchUG; § 40(4) SchUG; Erl. zu § 39(2) SchUG;
- Prüfungshalbtag 11(2), § 38(1) - (2) SchUG
- Prüfungskommission § 35(1) - (4) SchUG, Erl.; § 37(7) SchUG; §41(1) SchUG
- Prüfungsprotokoll § 37(7) SchUG
- Prüfungstag 11(2), § 38(1) - (2) SchUG
- Prüfungstermin 11(2), § 36(1) - (3) SchUG; § 37(6)1 SchUG; § 40(5) SchUG
- Rechnungswesen 37(2), 39(2); Erl. zu 4(1)
- Rechtschreibung § 15 LBVO
- Religion 3(2), 38(1)3a, Erl.
- Schriftliche Klausurarbeit 5(2), 6, 9, 11, 37, 39; § 34(3) SchUG; § 37(2), (5) - (6) SchUG; § 16 LBVO; Erl. zu §36a(1) SchUG
- Schulart 3(1)3; § 34(4) SchUG; § 35(1) SchUG; § 39(2)1 SchUG
- Schulbehörde erster Instanz 9(1); § 36(3) SchUG; § 37(2)1-4 SchUG
- Schulleiter 11(1); § 35 SchUG; § 37(2)4 SchUG; § 37(7) SchUG; § 39(2)8 SchUG; § 40(5) SchUG; § 41(2) SchUG
- Sehr gut § 18(2) SchUG; § 38(3)1-2 SchUG; § 14(2) LBVO
- Selbstständigkeit/
Eigenständigkeit 8; § 14(2) - (3) LBVO; § 18(3) SchUG, Erl.
- Slowenisch 9(3)2, Erl.; 37(1)4, 38(1)3c
- Standort der Schule § 39(2) SchUG
- Stimmhaltung § 35(4) SchUG
- Teilaufgaben 9(3), 10(2)
- Teilbeurteilung 11(5); § 38(2) SchUG
- Teilprüfung 11(7), (9); § 37(5) - (6) SchUG; § 40(1) - (5) SchUG
- Termin der Wiederholung § 40 SchUG
- Universitätsberechtigung 6, § 69 SchOG, Erl. - UBVO
- Unterrichtsfreie Zeit 11(6), Erl.
- Unterrichtsgegenstand 4(1), Erl.
- Unterrichtssprache 4(2); § 16(1) LBVO
- Unterschriften § 39(2)8 SchUG

Verhinderung des Prüfungskandidaten § 37(6) SchUG
 Verhinderung des Vorsitzenden § 35(1) SchUG
 Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission § 35(3) SchUG, Erl.
 Volkswirtschaft 38(1)3j
 Vorbereitungszeit auf die mündliche Teilprüfung 11(7)
 Vorlage der Aufgabenstellung(en) 10(2) - (3), Erl.
 Vorsitzender § 35(1) – (2) & (4); § 37(2) SchUG, Erl.; § 37(7) SchUG; § 39(2)8 SchUG, Erl.

Wahl der Aufgaben 9(3)2, 10(2)
 Wahl von Prüfungsgebieten 37(1)2, Erl.; 38(1)3, 39(1)1
 Wiederholung der Reife- und Diplomprüfung § 40 SchUG
 Zeit der Klausurarbeiten 5(2), 6, 37(1), 39(1)
 Zeit der mündlichen Prüfung 11(9)
 Zeugnis siehe auch Reife- und Diplomprüfungszeugnis, § 39 SchUG; § 6 Zeugnisformularverordnung
 Zuhörer § 37(7) SchUG

Zulassung § 36a SchUG: § 37(5) SchUG, Erl.
 Zusätze zu den Noten § 15(2) LBVO
 Zustimmung des Vorsitzenden § 37(2)2 SchUG
 Zusatzprüfung 6, § 41 SchUG
 Zweisprachige Bundeshandelsakademie Klagenfurt 9(3), 37(1)4
 Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Wirtschaftssprache 37(1)2a)cc, Erl.; 38(1)1b; 38(1)3d, 38(4); 39(1)1, Erl.; 40(1)1, Erl.; Erl. zu 4(1); Erl. zu 5(2)

Weitere Exemplare dieser Handreichung erhalten Sie:

- www.schule.at/berufsbildung/abc in der Download Area
- Bestellung per E-mail an silvia.fronius@bmbwk.gv.at

Koordination der Informationsreihe zur REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mag. Eleonora Schmid, Abteilung 25c

Wien, im Mai 2000 (Eigenvervielfältigung)